

Datenschutzgesellschaft mbH, Schiffbauergasse 15, 14467 Potsdam

Datenschutzgesellschaft mbH
Schiffbauergasse 15
14467 Potsdam

mail@datenschutzhelfer.
de

+++ Wichtiges Informationsschreiben +++

Eingetragen im Handels-
register Potsdam unter
HRB 30288

Geschäftsführerin
Alexandra Flieger

18. März 2020

Liebe Kunden,

auch wenn der Datenschutz gerade im Moment nicht für Sie im Fokus steht, ist er jedoch leider gerade jetzt, wo viele umdenken und alternative Lösungen finden müssen, von großer Bedeutung. Daher möchten wir Sie gern darauf hinweisen, insbesondere immer die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Blick zu halten und ggf. auf die aktuellen Umstände anzupassen.

Leider gibt es auch immer wieder Menschen, die solche Krisen für eigene kriminelle Zwecke nutzen. Besondere Aufmerksamkeit erfordert in diesem Zusammenhang die E-Mail Sicherheit.

Weisen Sie Ihre Mitarbeiter (und sich selbst) an, sehr umsichtig mit E-Mails und vor allem deren Anhängen umzugehen. Aktuell gibt es E-Mail Angriffe, wo E-Mails vermeintlich von Absendern aus öffentlichen Einrichtungen, Bundesbehörden und EU-Institutionen kommen und häufig mit der Auszahlung und Beantragung von Finanzmitteln zu tun haben. Solche und ähnliche Angriffe durch E-Mail Sendungen wird es in dieser besonderen Situation auch zukünftig vermehrt geben.

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft das Thema Mitarbeiter Daten. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit Baden-Württemberg

hat ein FAQ zum datenschutzgerechten Umgang mit Corona-Fällen erstellt, welches wir Ihnen folgend gern an die Hand geben:

1.

Dürfen Arbeitgeber aktuelle private Handynummern oder andere Kontaktdaten von der Belegschaft erheben, um die Beschäftigten im Falle einer Schließung des Betriebs oder in ähnlichen Fällen kurzfristig zu warnen oder auffordern zu können, zu Hause zu bleiben?

Damit die Beschäftigten auch kurzfristig gewarnt werden können und nicht zunächst im Betrieb oder bei der Arbeit erscheinen, dürfen Arbeitgeber von ihren Beschäftigten auch die aktuelle private Handynummer etc. abfragen und temporär speichern. Dies kann allerdings nur im Einverständnis mit dem Beschäftigten erfolgen; eine Pflicht zur Offenlegung privater Kontaktdaten besteht für die Beschäftigten nicht, wird jedoch regelmäßig in ihrem eigenen Interesse liegen.

Spätestens nach Ende der Pandemie sind die erhobenen Kontaktdaten vom Arbeitgeber wieder zu löschen.

2.

Dürfen Arbeitgeber Informationen darüber erheben und weiterverarbeiten, ob ein Beschäftigter in einem Risikogebiet war oder mit einem Erkrankten direkten Kontakt hatte etc.?

Aufgrund der Fürsorgepflicht der Arbeitgeber sind diese verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die betriebliche Sicherheit und Gesundheit der Belegschaft zu gewährleisten. Für diesen Zweck ist es datenschutzrechtlich zulässig, Informationen darüber zu erheben, zu welchen Personen der erkrankte Mitarbeiter Kontakt hatte.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. Artikel 9 Abs. 1, Abs. 4 DSGVO und §§ 26 Abs. 3 S. 1, 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b BDSG kann der Arbeitgeber die erforderlichen Daten zum Zweck der arbeitsmedizinischen Vorsorge verarbeiten.

3.

Dürfen Arbeitgeber den Beschäftigten mitteilen, dass ein bestimmter Mitarbeiter am Virus erkrankt ist, sogar unter Nennung des konkreten Namens, um darauf aufbauend mögliche Kontaktpersonen freizustellen?

Grundsätzlich ist eine Nennung des betroffenen Mitarbeiters zu vermeiden. Mitarbeiter die jedoch Kontakt mit dem Infizierten hatten, sind zu warnen. Falls eine namentliche Nennung ausnahmsweise aus Sicht des Arbeitgebers erforderlich ist, muss dieser zunächst Kontakt mit den Gesundheitsbehörden aufnehmen und um deren Entscheidung ersuchen.

4.

Dürfen Arbeitgeber nach Aufforderung durch Gesundheitsbehörden Daten über erkrankte Beschäftigte, über Beschäftigte mit Aufenthalt in Risikogebieten oder Kontakte zu Infizierten an die Behörden übermitteln?

Bei Ersuchen von zuständigen Hoheitsträgern, etwa bzgl. erkrankter Beschäftigter im Betrieb, ist von einer mit der Übermittlungspflicht korrespondierenden Übermittlungsbefugnis der Arbeitgeber auszugehen.

5.

Dürfen Unternehmen (z. B. Messeveranstalter, Theater usw.) auf Aufforderung durch Gesundheitsbehörden Daten von Kunden oder Besuchern von Veranstaltungen erheben, speichern oder übermitteln für den Fall, dass später bekannt wird, dass eine infizierte Person auf der Veranstaltung war?

Gem. § 16 Abs. 1 IfSG gilt: „Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Die bei diesen Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden.“

Der Veranstalter kann die Erhebung und Speicherung der Daten entsprechend der behördlichen Anordnung auf Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 und 3 DSGVO stützen. Auf Verlangen der Behörde, besteht die Verpflichtung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Sobald eine solche behördliche Anordnung vorliegt, sollte das von ihr betroffene Unternehmen prüfen, ob die hieraus resultierende Datenverarbeitung (insbesondere die Erhebung und Speicherung der betreffenden Daten und ggf. die Übermittlung an die Gesundheitsbehörde) in den von ihr zu erteilenden Informatio-

nen nach Art. 13, 14 DSGVO angeführt wird und andernfalls eine Anpassung vornehmen.

Falls eine behördliche Anordnung nicht vorliegt, kann eine solche Erhebung nur auf einer Einwilligung beruhen.

6.

Welche Daten (über Erkrankte und Nichterkrankte) haben Leistungserbringer im Gesundheitsbereich (z. B. Krankenhäuser/Ärzte) insoweit zu erheben und an Gesundheitsbehörden zu melden?

Die Meldepflichten von Ärzten, Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, beispielsweise Laboren, ergeben sich insbesondere aus den detaillierten Regelungen der §§ 6, 7, 8 und 9 IfSG i.V.m. der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 S. 1 IfSG auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus („2019-nCoV“) des Bundesministeriums der Gesundheit vom 30. Januar 2020 (CoronaVMeldeV).

Die Leistungserbringer sollten zudem überprüfen, ob die Möglichkeit einer Meldung von Gesundheitsdaten an Gesundheitsbehörden aufgrund des Infektionsschutzgesetzes in ihren jeweils erteilten Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO enthalten ist.

Liebe Kunden, wir wünschen Ihnen viel Kraft, Durchhaltevermögen, Kreativität und Flexibilität, um durch diese besondere Situation zu gehen! Bleiben Sie gesund!

Sollten Fragen bestehen oder Sie uns aus anderen Gründen kontaktieren möchten, stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihr Team vom Datenschutz Helfer